

1877. Wasserrecht. A. Die Herren A. und R. Moos in Weißlingen, als Rechtsnachfolger des verstorbenen Herrn C. Moos daselbst, haben am 4. Juli 1891 ein Wasserrechtsgesuch veröffentlichten lassen, dahingehend, sie beabsichtigen an ihrer geschlossenen Röhrenleitung, welche das von Bläsmühle her kommende Tobelbachwasser auf ihre Spinnerei in Nykon führt, an Stelle der bisherigen hölzernen Röhren auf zirka 1000 Meter Länge in veränderter Richtung eiserne Blechröhren zu legen.

B. Nach dem Berichte des Statthalteramtes Pfäffikon vom 4. August 1891 ist dieses Konzessionsgesuch nach gesetzlicher Vorschrift publizirt worden, Einsprachen gegen dasselbe sind jedoch nicht erfolgt, und steht somit der Ertheilung der Konzession in privatrechtlicher Beziehung nichts entgegen.

C. Nach dem vorgenommenen Lokalaugenschein und dem mit Hülfe des staatlichen Tobelbachplanes angefertigten Situationsplan wird die beabsichtigte Korrektur des Tobelbaches von der projektirten eisernen Wasserleitung, mit Ausnahme des Ueberganges derselben über den Tobelbach bei der Brücke, nirgends berührt, und kann daher auch in flusspolizeilicher Beziehung die Bewilligung ertheilt werden. Es betrifft dies lediglich die Verlegung der unterm 15. September 1883 bewilligten, hölzernen Leitung vom sog. Segelbach abwärts, welche ziemlich hoch, am linksseitigen Abhang des Tobels in sehr rutschigem Terrain angelegt ist und immer viele kostspielige Reparaturen und Betriebsstörungen verursacht. Die projektirte eiserne Rohrleitung soll nun vom Segelbach an in die Thalebene geführt werden, den Tobelbach bei der Brücke überschreiten und rechtsseitig vom Bach bis in die bestehende eiserne Rohrleitung geführt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Den Herren A. und R. Moos in Weißlingen, Besitzer der obern Spinnerei in Nykon, an der Töß, und Inhaber des ihrem Rechtsvorfahren, Herrn C. Moos, unterm 15. September 1883 ertheilten Wasserrechtes am Tobelbach, wird, unbeschadet allfällig späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession und nicht dem Staate zur Last fällt, die Bewilligung ertheilt, anstatt der bisherigen Holzrohrleitung, vom sog. Segelbach an abwärts auf zirka 1000 Meter Länge durch die Thalebene eine eiserne, zirka 0,45 m weite Rohrleitung zu legen, Alles nach eingelegtem Situationsplan und unter folgenden Bedingungen:

1. Sollten der Tobelbach und der Segelbach früher oder später korrigirt werden, so haben die Inhaber des Wasserrechtes ihre Rohrleitung in eigenen Kosten nach Anleitung der Wasserbauinspektion dem neuen Bachbette entsprechend, zu ändern.

2. Im Uebrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Urkunde vom 15. September 1883, soweit sie nicht mit der neuen Urkunde im Widerspruche sind, ausdrücklich auch für die neue Leitungstrecke, als Theil der ganzen Wasserwerksanlage.

II. Nach Beendigung der Anlage haben die Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten die Untersuchung der Leitung mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen vornehmen lassen wird.

III. Petenten haben diese Konzession in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Die Herren A. und R. Moos haben an die Staatskanzlei zu Handen der Experten 15 Fr. Expertengebühren, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hieron wird den Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Pfäffikon, dem Gemeindrath Weißlingen, der Notariatskanzlei Illnau und

der Direction der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten
und Pläne Kenntniß gegeben.

1878. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 26. August